

Gemeinde Taufkirchen

Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

für den Gemeindefriedhof Am Wald und
das gemeindliche Aufbahrungshaus im Kirchenfriedhof St. Johannes

vom 22. März 2018
gültig ab 01. April 2018

geändert durch Änderungssatzung vom 02. Dezember 2019
gültig ab 01. Januar 2020
geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2022
gültig ab 01. Januar 2023

82024 Taufkirchen, Landkreis München

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenarten

§ 3 Gebührenschuldner

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 5 Grabnutzungsgebühren

§ 6 Gebühren für Urnennischen

§ 7 Gebühren für Anonyme Bestattungsplätze

§ 8 Benutzungsgebühren für Friedhofsgebäude

§ 9 Bestattungsgebühren

§ 10 Verwaltungsgebühren

§ 11 Gebühren Kirchenfriedhof

§ 12 Sonstige Gebühren und Kosten

§ 13 Inkrafttreten

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen des Bestattungswesens sowie der damit verbundenen Amtshandlungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 – Gebührenarten

Die Gemeinde Taufkirchen erhebt:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 5)
2. Gebühren für Urnennischen (§ 6)
3. Gebühren für Anonyme Bestattungsplätze (§ 7)
4. Benutzungsgebühren für Friedhofsgebäude (§ 8)
5. Bestattungsgebühren (§ 9)
6. Verwaltungsgebühren (§ 10)
7. Gebühren für Aufbahrungshaus im Kirchenfriedhof (§ 11)
8. Sonstige Gebühren und Kosten (§ 12)

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer das Grabstättennutzungsrecht erwirbt,
2. wer Antrag auf eine Leistung oder Erlaubnis gestellt hat,
3. wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
4. wer den Antrag zu einer Leistung erhalten hat

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Grabnutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für den gesamten Zeitraum.
Die Bestattungsgebühren und Gebäudenutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 – Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Jahresgebühr beträgt

für ein Einzelgrab	78,00 €
für eine zweistellige Familiengrabstätte	144,00 €
für eine dreistellige Familiengrabstätte	228,00 €
für eine Urnengrabstätte	66,00 €
für eine Kindergrabstätte	24,00 €
für einen Anteil in der Urnengemeinschaftsgrabanlage	
.... mit Platz für eine Urne	48,00 €
.... mit Platz für zwei Urnen	84,00 €
.... mit Platz für drei Urnen	120,00 €
für einen Anteil an den Baumgräbern	
.... mit Platz für zwei Urnen	80,00 €
für einen Anteil an den Wiesengräbern	
.... mit Platz für zwei Urnen	76,00€
für einen nicht gekennzeichneten Grabplatz im Urnenkreis für Sternenkinder pro Ruhefrist	40,00 €

- (2) Findet in einer Grabstätte, in der die Ruhefrist nach § 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung noch nicht abgelaufen ist, eine weitere Beisetzung statt, bemisst sich die Gebühr für die notwendige Verlängerung nach Abs. 1 unter Anrechnung des bereits bezahlten Zeitraums. Die anteilige Gebühr wird nach vollen Jahren und vollen Monaten berechnet.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb, bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 6 – Gebühren für Urnennischen

- (1) Die Jahresgebühr beträgt für Urnennischen aus dem Altbestand nach § 12 der Friedhofs- und Bestattungssatzung für
- | | |
|--------------------------------|----------|
| eine Nische mit 2 Urnenplätzen | 60,00 € |
| eine Nische mit 3 Urnenplätzen | 84,00 € |
| eine Nische mit 4 Urnenplätzen | 108,00 € |
| eine Nische mit 5 Urnenplätzen | 144,00 € |
- (2) Die Jahresgebühr beträgt für Urnennischen der neuen Urnenwand nach § 12 der Friedhofs- und Bestattungssatzung für
- | | |
|--------------------------------|----------|
| eine Nische mit 2 Urnenplätzen | 60,00 € |
| eine Nische mit 4 Urnenplätzen | 120,00 € |
- (3) Bei Verlängerung des Urnennischennutzungsrechts gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei Verzicht auf das Urnennischennutzungsrecht gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 – Gebühren für Anonyme Bestattungsplätze

- (1) Die Grabgebühren für einen anonymen Bestattungsplatz betragen für die Dauer der Nutzungszeit von 10 Jahren 408,00 €
- (2) Die Verlängerung der Nutzungszeit eines anonymen Bestattungsplatzes ist nicht möglich.

§ 8 – Benutzungsgebühren für Friedhofsgebäude

- (1) Bei der Benutzung der Aufbahrungsräume ist der Zeitraum von 24 Stunden vor Trauerfeier oder Beisetzung in der Gesamtgebühr nach § 9 Abs. 1 bereits enthalten.
Für eine längere Benutzung der Aufbahrungsräume bei einer Aufbahrung oder Hinterstellung werden folgende Gebühren berechnet:
- | | |
|---|---------|
| für einen Sarg pro Kalendertag | 40,00 € |
| für eine Urne oder Gebeinekiste pro angefangene Woche | 50,00 € |
- (2) Für die Benutzung des Verabschiedungsraums für eine private Verabschiedung unmittelbar am offenen Sarg oder geschlossenen Sarg für die Dauer von einer Stunde werden berechnet 160,00 €
- | | |
|--|---------|
| für jede weitere angefangene Stunde werden berechnet | 80,00 € |
|--|---------|
- Die Anwesenheit des Vertragsbestatters ist Pflicht.

§ 9 – Bestattungsgebühren

(1) Für die Durchführung einer Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Trauerfeier mit anschließender Erdbestattung:
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Stunden, Benutzung von Aussegnungshalle oder Verabschiedungsraum, Beisetzung, Grab öffnen und schließen, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 915,00 €
2. Trauerfeier mit Sarg ohne Beisetzung
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Stunden, Benutzung von Aussegnungshalle oder Verabschiedungsraum, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 623,00 €
3. Trauerfeier mit Urne ohne Beisetzung
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Stunden, Benutzung von Aussegnungshalle oder Verabschiedungsraum, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 532,00 €
4. Trauerfeier mit Urnen und anschließender Beisetzung im Erdgrab
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Stunden, Benutzung von Aussegnungshalle oder Verabschiedungsraum, Grab öffnen und schließen, Beisetzung, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 603,00 €
5. Trauerfeier mit Urnen und anschließender Beisetzung in der Urnennischenwand
(mit Aufbahrung oder Hinterstellung von 24 Stunden, Benutzung der Aussegnungshalle oder Verabschiedungsraum, Nische öffnen und schließen, Beisetzung, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Reinigungsgebühren, anteilige Verwaltungskosten) 579,00 €
6. Beisetzung einer Urne im Erdgrab
(mit Grab öffnen und schließen, Beisetzung, Verwaltungskosten)
mit Angehörigen 352,00 €
ohne Angehörige 255,00 €
7. Beisetzung einer Urne in der Urnennischenwand
(Nische öffnen und schließen, Beisetzung, Verwaltungskosten)
mit Angehörigen 328,00 €
ohne Angehörige 232,00 €
8. Trauerfeier und Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 6 Lebensjahr
(Leistungen wie Nr. 1) 451,00 €
9. Beisetzung eines Sternkindes im Urnenkreis 50,00 €
10. Beisetzung einzelner Leichenteile 50,00 €

(2) Für Exhumierung und Urnenverlegungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Exhumierung von Verstorbenen (während der Ruhefrist), Öffnen und Schließen des Grabes, Herausnahme des Sarges je Exhumierung 375,00 €

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2. | Umbettung in einen neuen Sarg | 35,00 € |
| 3. | Umbettung von Gebeinen (nach der Ruhefrist)
Öffnen und Schließen des Grabes, Umbettung der Gebeine
in eine Gebeinekiste je Umbettung | 310,00 € |
| 4. | Wiederbeisetzung von Gebeinen | 149,00 € |
| 5. | Entfernung einer Urne aus eine Erdgrab wegen Umbettung | 166,00 € |
| 6. | Entfernung einer Urne aus einer Nische wegen Umbettung | 141,00 € |
| 7. | Wiederbeisetzung einer Urne in eine Nische | 166,00 € |
| 8. | Wiederbeisetzung einer Urne in ein Erdgrab (auch anonym) | 190,00 € |
| 9. | Tieferlegung von Urnen und Gebeinen bei Grabaufösungen
(bei Einzel- und Doppelgräbern) | 80,00 € |
| 10. | Die Kosten für einen neuen Sarg oder neue Urnen sowie die Kosten für den Urnenver-
sand werden gesondert berechnet. | |
- (3) Sondergebühren
1. Annahme von Verstorbenen nachts zwischen 20:00 bis 8:00 Uhr sowie ganztätig an
Sonntagen, Sonn- und Feiertagen. Zuschlag pro Annahme 15,00 €
 2. Jeder weitere Träger pro Beisetzung 30,00 €
 3. Für Trauerfeiern mit und ohne Bestattung, die werktags an Samstagen stattfinden sollen,
werden auf alle Leistungen Zuschläge in Höhe von 50 %, mindestens 100,00 € erhoben.

§ 10 – Verwaltungsgebühren

- (1) Für folgende Tätigkeiten werden Verwaltungsgebühren jeweils in Höhe von 30,00 € erhoben:
1. Graberwerb, Grabverlängerung oder Umschreibung (für alle Bestattungsmöglichkeiten)
 2. Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung
 3. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder Grabplatte
 4. Beisetzungsbewilligung gem. § 1 und § 18 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
 5. Ausnahmegenehmigung gemäß Friedhofs- und Bestattungssatzung
 6. Genehmigung einer Bestattung außerhalb der regulären Frist
 7. Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland
 8. Grabauflösung
 9. Organisation für Urnenversand vom Gemeindefriedhof Taufkirchen an anderen Friedhof
innerhalb von Deutschland oder ins Ausland

- (2) Für folgende Tätigkeiten werden Verwaltungsgebühren jeweils in Höhe von 20,00 € erhoben:
1. Urnenanforderung
 2. Genehmigung zur Beschriftung einer Urnennischenverschlussplatte
 3. Genehmigung zur Beschriftung des Steinkissen im Urnengemeinschaftsgrab
- (3) Für folgende Genehmigungen kann wahlweise eine Einzelfallgebühr oder eine Jahresgebühr gewählt werden:
1. Genehmigung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof
 2. Gestattung für das Befahren der Wege mit Fahrzeugen

Die Einzelfallgebühr beträgt 20,00 €, die Jahresgebühr 100,00 €.

§ 11 – Gebühren Kirchenfriedhof

Für die Benutzung des gemeindlichen Aufbahrungsraumes im Aufbahrungshaus des Kirchenfriedhofs an der Ritter-Hilprand-Str. 2 werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrung oder Hinterstellung einer Leiche	120,00 €
2. Aufbahrung oder Hinterstellung einer Urne oder Gebeinekiste	60,00 €
3. Reinigung des gemeindlichen Aufbahrungshauses auf dem Kirchenfriedhof	20,00 €

§ 12 – Sonstige Gebühren und Kosten

- (1) An sonstigen Gebühren und Kosten werden erhoben:

für den Erwerb der Verschlussplatte für eine Urnennische aus dem Altbestand gemäß § 12 der FH-Satzung	82,00 €
---	---------

für den Erwerb der Verschlussplatte einer Urnennische der neuen Urnenwand gemäß § 12 der FH-Satzung	
bei einer Nische für 2 Urnen	85,00 €
bei einer Nische für 4 Urnen je Platte	94,00 €

für den Erwerb der Verschlussplatte eines Wiesengrabes gemäß § 16	95,00 €
---	---------

- (2) Die Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatte der Urnennische sind gemäß der Rechnung des Steinmetzes zu bezahlen.
- (3) Die Kosten für die Beschriftung des Steinkissens in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind gemäß der Rechnung des Steinmetzes zu bezahlen.
- (4) Die Kosten für das Namensschild bei den Baumgräbern sowie deren Beschriftung sind gemäß der Rechnung der Beschriftungsfirma zu bezahlen.
- (5) Die Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatte der Wiesengräber sind gemäß der Rechnung des Steinmetzes zu bezahlen.

- (6) Sofern Dienstleistungen anfallen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden Gebühren in einer Sondervereinbarung festgesetzt.

§ 13 – Inkrafttreten*)

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung vom 06. April 2011, gültig seit 01. Mai 2011, tritt damit außer Kraft.

*) Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.